

Beiträge auf Betriebsrente deutlich reduziert

Was bringt das Betriebsrentenfreibetragsgesetz in Zahlen?

Die so genannte Doppelverbeitragung der Betriebsrenten in der gesetzlichen Krankenversicherung ist schon seit der Einführung im Jahr 2004 ein Daueraufreger. Ohne Vertrauensschutz- und Übergangsregelungen waren alle Betriebsrenten in erheblichem Umfang „gekürzt“ worden, was das Vertrauen in verlässliche Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung stark beeinträchtigt hatte. Der BdSt forderte schon lange Entlastungen für die Betriebsrentner bei den Krankenkassenbeiträgen.

Nach langen Diskussionen wurde am 12. Dezember 2019 das „Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge“ vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Seit 1. Januar 2020 gilt ein monatlicher Freibetrag von 159,25 Euro. Der Freibetrag ist an die sozialversicherungsrechtliche Bezugsgröße gekoppelt und verändert sich jährlich in etwa wie die durchschnittliche Lohnentwicklung.

Erst Betriebsrenten, die über der Freibetragsgrenze liegen, werden anteilig mit dem bei der jeweiligen Krankenkasse geltenden Beitragssatz verbeitragt. Der Freibetrag kommt also allen Betriebsrentnern zugute. Rund 60 Prozent der Betriebsrentner bekommen weniger als 318 Euro im Monat, sie zahlen somit künftig, verglichen mit heute, höchstens die Hälfte der bisherigen Beiträge. Auch die weiteren knapp 40 Prozent der Betriebsrentner werden spürbar entlastet. Bislang gab es eine Freigrenze in Höhe von 155,75 Euro. Betriebsrenten bis zu dieser Summe blieben beitragsfrei. Wer aber mehr Betriebsrente bekam, musste auf die komplette Summe den jeweiligen Krankenkassenbeitrag zahlen.

Die Verbesserungen gelten für Alt- wie auch für Neu-Renten. Bei Bezug von mehreren Betriebsrenten wird insgesamt nur ein Freibetrag berücksichtigt. Um von der Neuregelung zu profitieren, ist kein Antrag erforderlich. Allerdings sollten Betriebsrentner in jedem Fall nachrechnen. Laut GKV-Spitzenverband werden sie die gesunkenen Beiträge frühestens ab Mitte 2020 auf dem Kontoauszug sehen. Da das Gesetz erst im Dezember 2019 verabschiedet wurde, aber bereits zum 1. Januar 2020 in Kraft trat, war es für die 46.000 beteiligten Zahlstellen und 105 Krankenkassen nicht möglich, notwendige technische wie organisatorische Vorarbeiten noch bis zum Jahresende abzuschließen. Der Anspruch auf die Entlastung ab 1. Januar 2020 allerdings bleibt; die Gelder werden rückerstattet.

Es ändert sich jedoch nichts an den Abzügen, die für die Zeit bis 31. Dezember 2019 vorgenommen wurden – es gibt also keine rückwirkende Beitragserstattung (s. obere Tabelle rechts).

Viele Betriebsrentner entscheiden sich gegen eine laufende Rentenzahlung und kassieren stattdessen einmalig einen höheren Betrag. Hier gelten zehn Jahre (120 Monate) lang 1/120 des Auszahlungsbetrags als beitragspflichtig. Der einmalige Auszahlungsbetrag wird für diesen Zeitraum als monatliche fiktive Betriebsrente berechnet. Diese Betriebsrentner profitieren deshalb dann auch von dem Freibetrag, wenn die Kapitalauszahlung weniger als zehn Jahre zurückliegt (s. untere Tabelle rechts).

Bei einem Auszahlungsbetrag von 72.000 Euro wird der Beitrag z. B. auf eine fiktive monatliche Rente in Höhe von 600 Euro erhoben. Auch hiervon ist seit 2020 nur der 159,25 Euro übersteigende Betrag in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig. Dadurch verringert sich der Krankenkassenbeitrag für die restlichen fünf Jahre (60 Monate) um insgesamt 1.490,40 Euro. Allerdings gilt der Freibetrag nur hinsichtlich der zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge. Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind weiterhin bei Überschreitung der Freigrenze von dem Gesamtbetrag des Versorgungsbezugs zu entrichten.

Wie auch bisher müssen freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung die Versorgungsbezüge in voller Höhe verbeitragen, auch wenn sie die bisherige Freigrenze nicht übersteigen. Sie bleiben auch von der Einführung des Freibetrags ausgenommen.

Sabina Zickel, zickel@steuerzahler-nrw.de

Beispiele für die Auszahlung einer monatlichen Betriebsrente

Monatliche Betriebsrente	300,00 Euro	1.000,00 Euro
Krankenkassenbeitrag* bis 31.12.2019	46,80 Euro	156,00 Euro
Pflegeversicherungsbeitrag** bis 31.12.2019	9,15 Euro	30,50 Euro
Freibetrag ab 01.01.2020	159,25 Euro	159,25 Euro
Beitragspflichtiger Anteil ab 01.01.2020	140,75 Euro	840,75 Euro
Krankenkassenbeitrag* ab 01.01.2020	21,96 Euro	131,16 Euro
Pflegeversicherungsbeitrag** ab 01.01.2020	9,15 Euro	30,50 Euro

* bei einem Beitragssatz von 14,6 % und einem Zusatzbeitrag von 1 %

** bei einem Beitragssatz von 3,05 % (für Kinderlose beträgt der Beitragssatz 3,30 %)

Beispiel für die Auszahlung einer Lebensversicherung in Form einer Direktversicherung zum 1. Januar 2015

Einmaliger Auszahlungsbetrag	72.000,00 Euro
Fiktive monatliche Betriebsrente	600,00 Euro
Krankenkassenbeitrag* bis 31.12.2019	93,60 Euro
Pflegeversicherungsbeitrag** bis 31.12.2019	18,30 Euro
Freibetrag ab 01.01.2020	159,25 Euro
Beitragspflichtiger Anteil ab 01.01.2020	440,75 Euro
Krankenkassenbeitrag* ab 01.01.2020	68,76 Euro
Pflegeversicherungsbeitrag** ab 01.01.2020	18,30 Euro

* bei einem Beitragssatz von 14,6 % und einem Zusatzbeitrag von 1 %

** bei einem Beitragssatz von 3,05 % (für Kinderlose beträgt der Beitragssatz 3,30 %)